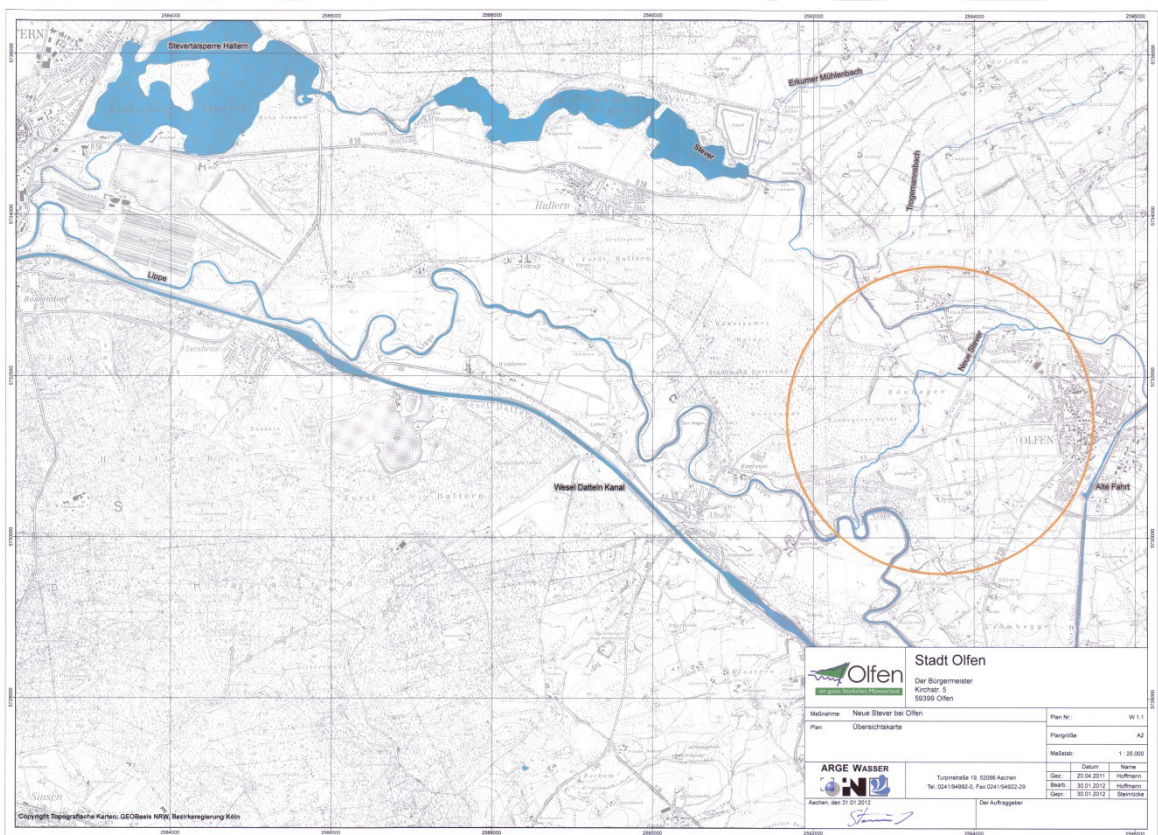


Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70–Umwelt, untere Wasserbehörde
Geschäftszeichen: 70.3.4.3-04/08
Auskunft: Frau Brathe / Herr Mollenhauer
Raum: Nr. 313, 311
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7310, 7300
Telefon: 02541 / 18-0
Vermittlung:
Telefax: 02541 / 18-7399
E-Mail: Mechthild.Brathe@kreis-coesfeld.de
Hermann.Mollenhauer@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 24.04.2017

Planfeststellungsbeschluss

**zur Herstellung eines ca. 4,4 km langen,
naturnahen Gewässers,
genannt „Neue Stever“, als Verbindung zwischen Stever und Lippe
im westlichen Bereich von Olfen
Antragsteller: Stadt Olfen**



 Stadt Ofen Der Bürgermeister Kirchstr. 5 59399 Ofen		Plan Nr.: W 1.1							
Maßstabe: Neue Steuer bei Ofen Plan: Übersichtskarte		Plangröße: A2							
		Maßstab: 1 : 25.000							
 ARGE WASSER Toppstraße 10, 52085 Aachen Tel. 0241/94992-0, Fax 0241/94922-29 Aachen, den 31.01.2012	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30.01.2012</td> <td>Hoffmann</td> </tr> <tr> <td>30.01.2012</td> <td>Hoffmann</td> </tr> <tr> <td>30.01.2012</td> <td>Stenicke</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Name	30.01.2012	Hoffmann	30.01.2012	Hoffmann	30.01.2012	Stenicke
Datum	Name								
30.01.2012	Hoffmann								
30.01.2012	Hoffmann								
30.01.2012	Stenicke								

Übersichtskarte

Inhaltsübersicht

Seite

A. Entscheidungen

1. Feststellung des Plans	5
2. Rechtswirkung der Planfeststellung	5
3. Planunterlagen	6
4. Konzentrierte Entscheidungen	11
4.1 Befreiung von den Bestimmungen des Landschafts- planes Olfen-Seppenrade	
5. Befristung	12
6. Nebenbestimmungen / Hinweise	12
7. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	19
8. Entscheidung über Einwendungen	25
9. Kostenentscheidung	25

B. Begründung

1. Anlass und Beschreibung des Vorhabens	
1.1 Anlass des Vorhabens	25
1.2 Beschreibung des Vorhabens	26
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	28
3. Verfahrensrechtliche Bewertung	
3.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	29
3.2 Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde	29

4. Umweltverträglichkeitsprüfung	
4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	29
4.2 Alternativen	30
4.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes	30
4.4 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	30
5. Materiell-rechtliche Bewertung	
5.1 Planrechtfertigung	37
5.2 Zwingende Versagungsgründe	38
5.3 Bewertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	40
6. Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Beteiligten	43
7. Abschließende Gesamtbewertung	43
C. Rechtsgrundlagen und Abkürzungen	43
D. Ihre rechtlichen Möglichkeiten	45
E. Zustellung / Hinweis auf Auslegung des Planes	45

A. Entscheidungen

1. Feststellung des Planes

Der Plan der Stadt Olfen zur Herstellung eines ca. 4,4 km langen, naturnahen Gewässers, genannt „Neue Stever“, als Verbindung zwischen Stever und Lippe im westlichen Bereich der Stadt Olfen wird hiermit gem. § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 70 WHG, § 104 LWG und §§ 72 ff. VwVfG NW festgestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Trassierung und Herstellung der „Neuen Stever“ mit Anschluss an Stever und Lippe (geringe Einschnittstiefen bis in Lippenähe, „Gefällestrecke“ kurz vor der Mündung in die Lippe)
- Anlage einer gewässerbegleitenden, funktionsfähigen Sekundäraue in einem Entwicklungskorridor mit gewässerverträglicher Nutzung bzw. Sukzession
- abschnittsweise Anhebung der Sohle in der Stever an der Station 17+100 der Stever
- Erosionssicherungsmaßnahmen in der Steverraue
- Bau eines Regelungsbauwerkes am Rand der Steverraue (an der Grenze des Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀) und von Dammbalkenverschlüssen zum Hochwasserschutz an der K 8 und der K 9
- Anschluss vorhandener Gräben und des Ablaufes von einem Regenrückhaltebecken an die „Neue Stever“
- Abkoppelung zweier vorhandener Grabenabschnitte von der „Neuen Stever“ im Bereich Station 2+400 bis 2+900 und Einbeziehung des Lambertgrabens in die „Neue Stever“ an der Station 3+050
- Anlage von Durchlässen mit natürlichem Sohlsubstrat im Verlauf der „Neuen Stever“
- Anlage von Überquerungen zur Aufrechterhaltung von Wegeverbindungen für die Naherholung mit natürlichem Sohlsubstrat
- Anlage eines gewässerbegleitenden Unterhaltungsweges an der „Neuen Stever“

2. Rechtswirkung der Planfeststellung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Antragstellerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NW).

3. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende von mir mit einem Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen:

Ordner 1 / 4

Teil A – Allgemeine Einführung **Seite**

Inhaltsverzeichnis	1
1. Allgemeines	2
1.1 Veranlassung	2
1.2 Darstellung und Zielsetzung des Vorhabens	3
1.3 Aufbau und Inhalte der Genehmigungsunterlagen	6
Literaturverzeichnis	8
Abbildungsverzeichnis:	
Abbildung 1:	4
Abbildung 2:	4

Teil B – wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis	1, 2
Abbildungsverzeichnis	3-5
Tabellenverzeichnis	6

Inhaltsverzeichnis	
1. Veranlassung und Ziele	7
2. Ist-Zustand	8
2.1 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	8
2.1.1 Einzugsgebiet	8
2.1.2 Bodenverhältnisse	10
2.1.3 Hydrologische Verhältnisse	11
2.1.4 Grundwasserverhältnisse	15
2.2 Planerische Rahmenbedingungen und Restriktionen	21
2.2.1 Verhältnisse der Stever	22
2.2.2 Nutzungen im Gewässer und in der Aue	28
2.2.3 Bauwerke in und am Gewässer	29
2.2.4 Versorgungsträger	29
2.2.5 Stadtentwässerung	30
2.2.6 Naturbad Olfen	31
2.2.7 Landschaftsseen Olfen	31
2.2.8 Abflussverhältnisse in der „Neuen Stever“	32
2.2.9 Bodendenkmäler	39
3. Variantenvergleich	40
4. Entwurfsbeschreibung	42
4.1 Planungsziele	42
4.2 Linienführung und Längsentwicklung	42
4.2.1 Längsgefälle	44
4.2.2 Schubspannungen	44
4.2.3 Erosionssicherung in der Steveraue	46
4.3 Kreuzungsbauwerke	47

4.4	Querschnittsgestaltung und –sicherung	49
4.5	Entnahmebauwerk	52
4.6	Regelungsbauwerk	57
4.7	Gefälleabbau „Neue Stever“	58
4.7.1	Rahmenbedingungen und Anforderungen	58
4.7.2	Dimensionierung und Gestaltung	63
4.8	Anschluss der Nebengewässer	69
4.8.1	Entwässerungsgraben am Bauhof	69
4.8.2	Anschluss Lambertgraben	69
4.8.3	Anschluss RRB Röhagen	70
4.8.4	Anschluss N.N.-Gewässer („Schüßlergraben“)	70
4.9	Anschluss an die Lippe	70
4.10	Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse	73
4.10.1	Verhältnisse im Ist- und im Planungszustand	73
4.10.2	Eigenentnahmen von Grundwasser	87
4.10.3	Abschätzung der Grundwasserveränderungen auf Setzungen	89
4.11	Unterhaltungsweg	92
4.12	Überschwemmungsflächen HQ ₁₀₀	92
5	Auswirkungen auf die Wasserkraftnutzung	94
6	Grunderwerb	100
7	Projektentwicklung	101
7.1	Bauablauf und Zeitplan	101
7.2	Bodenmanagement	102
7.2.1	Kostenberechnung	105
8	Literaturverzeichnis	108

Sonstige Unterlagen

Plan Grundwasserabsenkung bei gemittelten
Verhältnissen vom 16.10.2015, M.: 1: 5.000

Ordner 2 / 4

Teil C Umweltverträglichkeitsstudie mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Inhaltsverzeichnis	1
1. Einleitung	7
1.1 Anlass des Vorhabens	7
1.2 Darstellung des Vorhabens	7
1.3 Raumordnerische Entwicklungsziele und Festlegungen	9
2. Bestandsaufnahme und Bewertung	40
2.1 Allgemeine Beschreibung der landschaftlichen Gegebenheiten und Nutzungsstrukturen	40
2.1.1 Landschaftliche Gegebenheiten	41
2.1.2 Historische Nutzungsstrukturen	43
2.1.3 Aktuelle Nutzungsstrukturen	54
2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltgegebenheiten	56
2.2.1 Schutzgut Mensch	56
2.2.2 Schutzgut Landschaft	60
2.2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt	68

2.2.4	Schutzgut Boden	158
2.2.5	Schutzgut Wasser	176
2.2.6	Schutzgut Klima und Luft	214
2.2.7	Kultur- und Sachgüter	219
2.3	Entwicklungstendenz der Schutzgüter ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)	225
3.	Leitbildung und Entwicklungsziele	230
3.1	Leitbild	230
3.2	Entwicklungsziele für Gewässer und Aue	237
4.	Beschreibung der Maßnahme	238
4.1	Beschreibung der Varianten	239
4.2	Variantenvergleich	248
4.3	Beschreibung der geplanten Umgestaltung (Variante 3)	256
5.	Auswirkungsprognose	261
5.1	Methodik	261
5.2	Beschreibung der umweltbelastenden und –entlastenden Auswirkungen	263
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Ausgleich und ggf. Ersatz der Eingriffsfolgen	297
5.4	Bewertung der Umweltauswirkungen und zusammenfassende Darstellung verbleibender erheblicher Umweltauswirkungen	299
6.	Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG	301
	Literaturverzeichnis	312
	Kartenverzeichnis	319
	Anhangsverzeichnis	321
	Anlagenverzeichnis	321

Ordner 3 / 4

Teil D – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

	Inhaltsverzeichnis	1
1.	Projektbeschreibung	3
1.1	Veranlassung	3
1.2	Lage und Abgrenzungen	3
2.	Methodisches Vorgehen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen für FFH-Verträglichkeitsprüfung	4
2.2	Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswirkungen gemäß FFH-Richtlinie	6
3.	Charakterisierung der FFH-Gebiete	7
3.1	Allgemeine Angaben	7
3.2	Erhaltungsziele	12
3.3	Bedeutung der Gebiete für das Netz „Natura 2000“	16
4.	Beschreibung der vorhabenbedingten umwelt- erheblichen Auswirkungen	17
4.1	Allgemeines	17
4.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	18
4.3	Baubedingte Auswirkungen	18
4.4	Anlagenbedingte Auswirkungen	18

4.5	Betriebsbedingte Auswirkungen	20
5.	Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen	20
5.1	Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen	20
5.2	Beurteilung der Auswirkungen auf die Arten	23
5.3	Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	35
5.4	Summationswirkungen	35
6.	Gesamteinschätzung der Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie	37
	Literaturverzeichnis	39
	Anhangverzeichnis	42
	Abbildungsverzeichnis	
	Tabellenverzeichnis	

Teil E landschaftspflegerischer Begleitplan

	Inhaltsverzeichnis	
1.	Einleitung	4
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung	4
2.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
2.2	Planerische Vorgaben	5
2.3	Nutzung	11
2.3.1	Historische Nutzung	11
2.3.2	Aktuelle Nutzung	13
2.4	Landschaftsbild	14
2.5	Naturräumliche Gliederung	14
2.6	Abiotische Faktoren	15
2.6.1	Geologische Verhältnisse und Relief	15
2.6.2	Böden	16
2.6.3	Altlasten	19
2.6.4	Grundwasser	19
2.6.5	Oberflächenwasser	20
2.6.6	Klima	22
2.7	Biotische Faktoren	23
2.7.1	Potenzielle natürliche Vegetation	23
2.7.2	Reale Vegetation / Biotoptypen	24
2.7.3	Fauna	48
3	Beschreibung der Maßnahme	50
4	Darstellung und Bewertung des Eingriffs	50
4.1	Eingriffe in den Naturhaushalt	50
4.2	Eingriffe in das Landschaftsbild	59
5	Darstellung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	60
5.2	Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen	62
5.3	Ermittlung des ausreichenden Mindestumfangs der Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen	76

5.3.1	Ökologischer Wert –Bestand	76
5.3.2	Ökologischer Wert – Planung	79
5.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	82
5.5	Erfolgskontrolle	91
6	Kostenschätzung	92
	Literaturverzeichnis	94
	Kartenverzeichnis	96
	Anhangsverzeichnis	97
	Anlagenverzeichnis	97
	Abbildungsverzeichnis:	
	Tabellenverzeichnis	

Ordner 4 / 4

Inhaltsverzeichnis

Anlagen zum wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht (Teil B)

W 1.1:	Übersichtskarte	M: 1 : 25.000
W 1.2:	Übersichtslageplan	M: 1 : 5.000
W 1.3:	Hydraulischer Längsschnitt „Neue Stever“	M: 1 : 5.000 / 1 : 50
W 2.1:	Maßnahmenplan Lageplan Nord	M: 1 : 2.500
W 2.2:	Maßnahmenplan Lageplan Süd	M: 1 : 2.500
W 3.1:	Plan Steveranschluss – Stever	diverse Maßstäbe
W 3.2:	Plan Steveranschluss „Neue Stever“	diverse Maßstäbe
W 3.3:	Plan „Neue Stever“ – Mitte	diverse Maßstäbe
W 3.4:	Plan „Neue Stever“ – Süd	diverse Maßstäbe
W 3.5:	Plan Lippeanschluss – „Neue Stever“	diverse Maßstäbe
W 4.1:	Lageplan hydrologische Einzugsgebietsgrenzen	M: 1 : 10.000

Anlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie (Teil C)

UVS 1	Biotoptypen und Nutzungsstrukturen	M : 1 : 5.000
UVS 2	Bewertung der Biotoptypen und Nutzungs- strukturen / Planung	M : 1 : 5.000
UVS 3	Fauna	M : 1 : 5.000

Anlagen zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil E)

LBP 1	Biotoptypen und Nutzungsstrukturen	M : 1 : 2.000
LBP 2	Bewertung der Biotoptypen und Nutzungs- strukturen	M : 1 : 2.000
LBP 3	Konfliktanalyse und Maßnahmen	M : 1 : 2.000

4. Konzentrierte Entscheidungen

4.1 Befreiung von den Bestimmungen des Landschafts- Planes „Olfen-Seppenrade“

Im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“ wird gem. § 67 BNatschG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, eine Befreiung erteilt

für die betroffenen Naturschutzgebiete

NSG (FFH, COE-034) 2.1.12 Steveraue

NSG (FFH, COE-027) 2.1.01 Lippeaue

von den Verboten (Bezifferung gem. Landschaftsplan)

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten oder zu ändern, oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
10. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
11. Landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
15. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen), oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen, oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
16. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
22. die morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

für die Landschaftsschutzgebiete

LSG 2.2.07 Röhagener Heide

LSG 2.2.06 Steveraue

von den Verboten (Bezifferung gem. Landschaftsplan)

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen; sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen wesentlich zu ändern; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV.NW 232) definierten Anlagen; Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. die Oberflächengestalt zu verändern:
 - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
 - Böschungen, Senken, Täler, Uferterrassen und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;
10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen; die Beweidung der Uferbereiche stehender Gewässer ist in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde erlaubt;

5. Befristung

Gemäß § 70 Abs 1 WHG in Verbindung mit § 104 LWG gilt § 75 Abs. 4 VwVfG NRW. Hiernach tritt diese Planfeststellung außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von **fünf** Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Als Beginn der Durchführung des Planes gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

6. Nebenbestimmungen / Hinweise

Zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für andere werden gem. § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachfolgende Nebenbestimmungen festgesetzt.

Auflagen

Allgemeines

1. Die in den Planunterlagen in „Grün“ eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten.
2. Die Planfeststellung sowie die mit den Eintragungen und dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsicht für die untere Wasserbehörde bereitzuhalten.
3. **Der Beginn der Bauarbeiten** ist der unteren Wasserbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Coesfeld 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
4. **Vor Baubeginn** sind der unteren Wasserbehörde die Unterlagen der Ausführungsplanung vorzulegen.

5. **Vor Baubeginn** sind alle verantwortlichen Personen, z.B. Bauleitung, Sachverständige, und deren Stellvertreter der unteren Wasserbehörde mit Namen und telefonischer Erreichbarkeit zu benennen. Änderungen sind mitzuteilen.
6. **Vor Baubeginn** ist eine Baubesprechung zu führen, an der die untere Wasserbehörde zu beteiligen ist.
7. **Vor Baubeginn** ist eine Überprüfung des gesamten Planungsbereiches durch den Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg zu veranlassen.
8. **Vor Baubeginn** hat der Antragsteller zur Beweissicherung eine Ist- Zustandserhebung der Gebäude des Hofes Schlüter von einem anerkannten Sachverständigen durchführen und die Ergebnisse in einem Bericht dokumentieren zu lassen. Eine Ausfertigung der Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
9. **Vor Baubeginn** hat der Antragsteller der unteren Wasserbehörde einen Plan mit konkreter Verortung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - aller, das Monitoring (siehe Auflage Nr. 54 – 57) betreffenden GW-Messstellen, Suchräume usw.
 - der forstlichen Ausgleichsflächen
 entsprechend dem Plan vom 16.10.2015, der Bestandteil der Planfeststellung ist, vorzulegen.
10. Die Monitoringergebnisse (siehe Auflagen Nr. 54 – 57) dienen u.a. der Beweissicherung. Vorhabenbedingte Schäden / Beeinträchtigungen sind nach dem Verursacherprinzip vom Vorhabenträger auszugleichen.
11. Die Fertigstellung der Maßnahme – inkl. Bepflanzung – ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Abnahme gem. § 100 WHG in Verbindung mit § 93 LWG schriftlich zu beantragen.
12. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellter Bestandsplan mit Darstellung der betroffenen Grundstücke, Gewässer und Bauwerke sowie der geänderten Einzugsgebiete Stever und Lippe der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Versorgungsleitungen

13. Im Planbereich befinden sich Gas- und Wasserleitungen. Besonders entlang der möglichen Kreuzungen bzw. Näherungen mit der „Neuen Stever“ können umfangreiche Sicherungsmaßnahmen bzw. Umlegungen erforderlich werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche „Durchlass Alter Postweg“ (Plan W 2.1) und „Brücke Wirtschaftsweg“ (Plan W 2.2). Die Betriebssicherheit der Leitungen darf nicht gefährdet werden. Die Trassen der Leitungen sind von jeglicher Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten, auch dürfen keine tief wurzelnden Bäume/Sträucher angepflanzt werden.
14. **Rechtzeitig vor Baubeginn** sind die notwendigen Arbeiten mit der Gelsenwasser AG, Postfach 1252, 59332 Lüdinghausen, Tel. 02591 24210, abzustimmen.
15. **Mindestens drei Monate vor Baubeginn** ist ein Koordinierungsgespräch mit der Westnetz GmbH, Weseler Str. 480, 48163 Münster, zu führen, da sich im Maßnahmengbiet in ca. km 2+050 der „Neuen Stever“ eine Niederspannungsfreileitung und in km 3+650 der „Neuen Stever“ ein 10-kv-Kabel der RWE Deutschland AG befinden. Ein aktueller Bestandsplan kann jederzeit bei der RWE angefordert werden.

16. Die bauausführende Firma ist auf ihre Erkundungspflicht hinzuweisen.
17. **Vier Monate vor Baubeginn** ist mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Dahlweg 100, 48153 Münster, Herr Eckhard Böker, Tel. Nr. 0251 78877-7710, ein Abstimmungsgespräch zu führen.
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien, deren Bestand und Betrieb gewährleistet bleiben muss.

Verkehrswege

18. **Vor Baubeginn** sind die Kreuzungsbauwerke an der K 8 und K 9 mit der Abteilung 66 – Straßenbau und –unterhaltung - des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Denkmalschutz

19. Das neu zu gestaltende Gewässer „ Neue Stever“ wird den östlichen und südlichen Rand des eingetragenen Bodendenkmals Mzk. 4210,127 Olfen-Kökelsum bronze/eisenzeitliche Siedlung und Gräberfeld betreffen. Wesentliche Teile des Bodendenkmals werden bei Umsetzung der Planung zerstört werden. Daher muss seitens des Antragstellers sichergestellt werden, dass die Dokumentation und Bergung aller durch die Planung betroffenen Teile des Bodendenkmals **vor Baubeginn** erfolgt. Es werden in jedem Fall großflächige Ausgrabungen notwendig sein. Diese Untersuchungen müssen so terminiert sein, dass es nicht zu Verzögerungen der Baumaßnahme kommt. Die Kosten sind gem. § 29 DSchG NW vom Antragsteller zu tragen.
20. In ähnlicher Weise betroffen ist das eingetragene Bodendenkmal Mzk. 4210,37 Olfen Siedlung des Mittelalters. Auch hier werden bei der Umsetzung der Planung wesentliche Teile des Bodendenkmals zerstört. Es gilt in diesem Fall das für das Bodendenkmal Mzk. 4210,127 Gesagte.
21. Erste Erdbewegungen sind **vier Wochen vor Beginn** der LWL –AfW– Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
22. Der LWL –AfW– Außenstelle Münster (Tel. 0251 591-8911) oder der Stadt Olfen als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäle (kulturge-schichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
23. Der LWL –AfW– oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
24. Die „Neue Stever“ wird weiterhin die Grabenanlage / Landwehr Mzk. 4210,162 schneiden. Hier ist eine baubegleitende Dokumentation der Befunde sicherzustellen. Der Humusabtrag hat mit geeignetem Gerät und unter Kontrolle von LWL –AfW- Mitarbeitern stattzufinden. Die weiteren Bodeneingriffe sind so abzustimmen, dass eine Profilaufnahme und gegebenenfalls Probenentnahme möglich sind.
25. Am südlichen Ende wird nach der vorliegenden Planung die „Neue Stever“ ein Flugsand- und Dünenfeld durchqueren. Durch die Überdeckung ist es hier wahrscheinlich zu exzellenten Erhaltungsbedingungen u.a. für steinzeitliche Fundplätze gekommen, die allerdings z.Z. noch nicht pros-

pektiert werden konnten. Aufgrund eines archäologischen Analogieschlusses zu vergleichbaren Fundstellen in ähnlicher Lage ist eine derartige Fundsituation als vermutetes Bodendenkmal zu betrachten. Das Areal ist durch Probeuntersuchungen auf solche Fundbedingungen zu prüfen und gegebenenfalls sind notwendige Ausgrabungen durchzuführen. Die Kosten sind gem. § 29 DSchG NW vom Antragsteller zu tragen.

26. Die „Neue Stever“ wird im Bereich eines spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Hohlweges in die Lippe münden. **Vor Beginn der Bau-phase** ist dieses obertägige Bodendenkmal aufzumessen. Diese Maßnahme wird durch den Antragsteller finanziert.

Staub, Verschmutzungen

27. Der Maßnahmenträger hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubemissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden.
28. Die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege ist während der Bauzeit sicherzustellen. Verschmutzungen durch ‚Baufahrzeuge sind kontinuierlich zu beseitigen.

Wasserwirtschaft

29. Beim Bau von Brücken, Überleitungen, Durchlässen, Dükern und Verrohrungen ist die DIN 19661 zu beachten.
30. Die Durchlässe sind nach den jeweiligen statischen Erfordernissen aus ausreichend tragfähigem Material auf standfestem Sohlgrund fachgerecht zu verlegen. Der Oberbau ist ordnungsgemäß herzustellen.
31. Die Sohlen der neuen Durchlässe sind 20 cm unter der festen Sohle (Soll-Sohle) des Gewässers im gleichen Gefälle des Gewässers zu verlegen.
32. Die Ein- und Ausläufe der neuen Durchlässe sind ausreichend gegen Unter- und Ausspülung zu sichern.
33. Die Gewässerböschungen sind an den Ein- und Auslaufbereichen der neuen Durchlässe ordnungsgemäß anzubinden. Die Böschungsneigungen dürfen jedoch nicht steiler als 1:1,5 gewählt werden. Die geplanten Steinschüttungen an den Ein- und Auslaufbereichen sind anzuschrägen, und an die Gewässerböschung anzubinden.
34. Pflasterungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und mit mindestens 5 cm tiefliegenden Fugen, um das Ansiedeln von Grün zu ermöglichen, herzustellen.
35. Die Fundamente der Anlagen sind ordnungsgemäß zu gründen, so dass die jeweilige Standsicherheit jederzeit gewährleistet ist.
36. Alle Ablagerungen im Gewässerprofil, die auf die genehmigte Maßnahme zurückzuführen sind, müssen aus dem Gewässer entfernt werden.
37. Eine Teilstrecke der „Neuen Stever“ verläuft im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Stever“. Baumaterialien, Montageeinrichtungen, Zäune etc. sind während der Bauzeit so zu lagern und zu sichern, dass diese bei Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Materialienreste, Geräte und

Gerüste unverzüglich aus dem Ufer- und Überschwemmungsbereich des Wasserlaufes zu entfernen.

38. Während der Bauarbeiten ist jederzeit der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
39. Die Unterhaltung der Durchlässe und der damit zusammenhängenden Anlagen ist gem. § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG Aufgabe des Genehmigungsinhabers.
40. Nach mängelfreier Schlussabnahme geht die Pflicht zur Gewässerunterhaltung für den planfestgestellten Gewässerausbau auf die Stadt Olfen über. Hinsichtlich der Unterhaltung wird auf § 39 WHG in Verbindung mit § 61 LWG verwiesen.

Landwirtschaft, Natur und Landschaft

Landwirtschaftskammer

41. Die schadlose Entwässerung der bislang an ein bestehendes Grabensystem angeschlossenen landwirtschaftlichen Flächen ist sicherzustellen.
42. Während der Bauzeit ist der ungehinderte Abfluss aus Drainagen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen.
43. Im Rahmen der Baumaßnahme beschädigte oder umzulegende Drainageeinleitungen sowie sonstige Entwässerungseinrichtungen sind sach- und fachgerecht zu reparieren/zu verlegen und anzuschließen.
44. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen muss während der Bauphase gewährleistet sein.

Landesbetrieb Wald und Holz

45. **Vor Fertigstellung der Baumaßnahme** hat der Vorhabenträger für die forstliche Ersatzfläche in der Größe von 39.225 m² einen Waldumwandlungsantrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW einzureichen.

Bezirksregierung Münster

46. Die in der Maßnahme 4 (s. LBP, Ordner 3 / 4, S. 67) für eine extensive Beweidung beschriebenen Flächen sind mit einem Weidezaun zu umgeben. Die Kostenschätzung wurde entsprechend ergänzt.
47. Die extensive Beweidung wird Maßnahmenbestandteil der Planfeststellung. Sie ist als wichtiger Bestandteil des Ausgleichskonzeptes auf Dauer sicherzustellen.

Untere Naturschutzbehörde

48. Der LBP und die darin enthaltenen Anforderungen sind verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und somit vollständig umzusetzen.
49. Es ist sicherzustellen, dass durch die im LBP dargestellte Maßnahme 14 – Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen durch Mahdgut-Übertragung aus dem Bereich der Steveraue – keine invasiven Neophyten wie Senecio oder Ambrosia übertragen werden.

LANUV

50. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der unteren Wasserbehörde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der in der „Neuen Stever“ verwendeten

und anzutreffenden Substrate bezüglich der Fischtoxizität und -verträglichkeit vorzulegen.

51. Am Sternbusch wird ein Pegel eingerichtet, der aus den folgenden Bauteilen besteht:

Stromanschluss

Sohlgleiche Messschwelle

Pegellatte mit NHN Anschluss

Ermittlung Wasserstand (W) in digitaler Form:

1 x Drucksonde

1 x Einperlsystem

1 x Radarsensor von Brücke

(zwei der drei genannten Messgeräte)

Ermittlung Abfluss (Q):

1 x Messgerät nach dem Doppler-Prinzip zur Messung der Fließgeschwindigkeit incl. rückbaubarem Fundament

vandalismussicheres Gehäuse zur Unterbringung von

1 x Datenmanager (zur Ermittlung von Q mittels Fließgeschwindigkeit und hinterlegter Abflusskurve aus hydraulischer Berechnung sowie Speicherung und Weitergabe von W und Q mittels GPRS)

1 x Überspannungsschutz für Telefon und Netzanschluss sowie Sensorik

1 x Notstromversorgung

Die genannten Geräte entsprechen dem Stand der Technik im Jahre 2012. Weiterentwicklungen, die bis zum Jahr der Errichtung erfolgen werden, sind zu beachten.

Vor Baubeginn sind die Detailplanung und die Datenübermittlung des Pegels am Sternbusch mit dem LANUV und der Gelsenwasser AG abzustimmen.

Boden

52. **Vor Baubeginn** ist der unteren Wasserbehörde ein Bodenmanagement- und Verwertungskonzept vorzulegen. Die Erstellung ist unter Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde vorzunehmen.

53. Die untere Bodenschutzbehörde ist zu informieren, wenn bei den Erdarbeiten im Zuge der Maßnahme altlastentypisches Auffüllungsmaterial oder sonstiges organoleptisch auffälliges Bodenmaterial angetroffen wird.

Funktionskontrolle

54. Im Rahmen der Bauausführung ist eine Baubegleitung / Qualitätssicherung durch einen externen Sachverständigen durchzuführen, um die Vorgaben der Planung (Geometrie, Hydraulik) im Hinblick auf die Passierbarkeit für Fische einzuhalten. Details sind im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster (obere Fischereibehörde, obere Wasserbehörde) abzustimmen.

55. Ein Jahr nach Fertigstellung der Anlage ist eine biologische, fischökologische Funktionskontrolle mit Wirkungsanalyse der Auffindbarkeit und Passierbarkeit (Elektrobefischungen, Reusenbefischungen) für den Zeitraum

von zwei Jahren durchzuführen. Begleitend sind Messungen der geometrischen und hydraulischen Parameter vorzunehmen. Details zum Untersuchungsrahmen sind im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster (obere Fischereibehörde, obere Wasserbehörde) abzustimmen.

Monitoring

56. GW-Monitoring

- a. Der Plan „Grundwasser-Absenkung bei gemittelten Verhältnissen“ , gez. 16.10.2015, ist Bestandteil der Planfeststellung.
- b. Die in dem Plan dargestellten neuen GW-Messstellen (3 auf dem Grundstück der Einwender, 3 GW-Messstellen auf den Flächen des Landwirts Schlüter und 1 GW-Messstelle in einem weiteren hydraulisch interessanten Bereich bzgl. der Strömungsrichtung) sind mindestens **drei Monate vor Beginn der Baumaßnahme** einzurichten.
- c. Die genaue Verortung der neuen GW-Messstellen ist mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzustimmen.
- d. Weitere 12 tüchtige GW-Messstellen werden für das Monitoring genutzt. Die konkrete Auswahl der Messstellen hat zu Beginn des Monitorings zu erfolgen.
- e. Die GW-Messstellen sind unmittelbar nach Einrichtung und danach in monatlichen Abständen über einen Zeitraum von 10 Jahren vom Antragsteller abzulesen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und der Genehmigungsbehörde zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen.

57. Stillgewässer-Monitoring

- a. **Drei Monate vor Baubeginn** ist im Stillgewässer des Einwenders ein Lattenpegel zu setzen und über einen Zeitraum von 10 Jahren zu betreiben.
- b. Der Wasserstand am Pegel ist unmittelbar nach Einrichtung des Lattenpegels und danach wöchentlich vom Antragsteller abzulesen und zusätzlich sollen die Wasserstände an dem Lattenpegel fotografisch dokumentiert werden. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und der Genehmigungsbehörde zum 31.12. eines jeden Jahres mit einem Auswertungsbericht vorzulegen.

58. Vegetationskundliches Monitoring nach der Methode von BRAUN-BLANQUET

- a. **Vor Baubeginn** sowie jeweils einmalig nach 5 Jahren und 10 Jahren nach dem Bau der „Neuen Stever“ sind die pflanzensoziologischen Aufnahmen auf den Referenzflächen und im GW-Absenkungsbereich (s. Plan vom 16.10.15) vorzunehmen. Das Ergebnis ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.
- b. Die genaue Verortung der Aufnahmeflächen ist mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzustimmen.

59. Waldzustandserfassung

- a. Der Antragsteller hat eine Waldzustandserfassung, die den gesamten Bereich der prognostizierten Grundwasserabsenkung durch die „Neue Stever“ umfasst, durch einen qualifizierten Gutachter vornehmen zu lassen.
- b. Vor Beginn der Waldzustandserfassung sind der unteren Wasserbehörde und dem Einwender Name und Qualifikation des Gutachters mitzuteilen. Ebenso ist der Einwender über den Zeitpunkt zu informieren, wann der Gutachter sein Grundstück betreten wird.
- c. **Vor Baubeginn** sowie jeweils einmalig nach 5 Jahren und 10 Jahren nach dem Bau der „Neuen Stever“ soll die Waldzustandserfassung erfolgen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Hinweise

1. Es ist sicherzustellen, dass die Römer-Lippe-Route als touristische überregionale Verbindung ihre Durchgängigkeit im Bereich der Gewässerquerung mit der „Neuen Stever“ behält.
2. Rechtzeitig vor der Durchführung von Baumaßnahmen sollten jeweils die betroffene Jagdgenossenschaft, der betroffene Eigenjagdbesitzer und die betroffenen Jäger benachrichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der Organisation und Durchführung von Jagdgeschehen insbesondere in der Herbstzeit.
3. Beabsichtigte Änderungen gegenüber der planfestgestellten Planung dürfen nur mit Zustimmung / Genehmigung der Unteren Wasserbehörde ausgeführt werden.
4. Die Bauausführung hat nach den geltenden DIN-Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien zu erfolgen.
5. Die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW -Blaue Richtlinie- ist zu beachten.

7. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Kreis Coesfeld Abt. Straßenbau und –unterhaltung

Stellungnahme vom 23.05.2012

Es wird auf die Auflage Nr. 18 verwiesen.

Kreis Coesfeld, Untere Fischerei und –Jagdbehörde

Stellungnahme vom 23.05.12

Es wurden keine Bedenken erhoben.

Kreis Coesfeld, Untere Wasserbehörde

Stellungnahme vom 17.02.16

Es wird auf die Auflagen Nr. 29 – 39 verwiesen.

Kreis Coesfeld, Untere Natur- und Bodenschutzbehörde

Stellungnahme vom 10.10.12 und 09.01.17

Es wird auf die Auflagen Nr. 48, 49 und 52, 53 verwiesen.

Wehrbereichsverwaltung West

Stellungnahme vom 20.06.12

Es wurden keine Bedenken erhoben

Bezirksregierung Münster, Dez. 33

Stellungnahme vom 25.06.12

Es wurden keine Bedenken erhoben.

Bezirksregierung Münster, Dez. 54

Stellungnahme vom 19.07.12 und 27.01.17

Die Kostenschätzung wurde um den geforderten Weidezaun ergänzt.

Des Weiteren wird auf die Auflage Nr. 46 verwiesen.

Zur geforderten Funktionskontrolle wird auf die Auflagen Nr. 54, 55 verwiesen.

Die Einzelheiten zum Monitoring sollten zwischen der Bezirksregierung Münster, dem LANUV und dem Antragsteller abgestimmt und im Förderbescheid der Bezirksregierung Münster festgelegt werden.

Geologischer Dienst NRW

Stellungnahme vom 29.06.12

Es wird auf die Auflage Nr. 56, GW-Monitoring, verwiesen.

Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.

Stellungnahme vom 10.07.12

Eine gewünschte Erhöhung der Wassermenge auf mindestens 300 l/s ist wegen der vorrangigen wasserrechtlichen Verhältnisse im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage „Talsperre Haltern“ nicht umsetzbar. Der mittlere Abfluss von 200 l/s aus der Stever in die „Neue Stever“ ist auch ausreichend, um die Funktionstüchtigkeit der „Neuen Stever“ auch bzgl. der Passierbarkeit zu gewährleisten.

Die vorgeschlagene Verlegung in den Bereich eines Prallhanges ist aus nachfolgenden Gründen nicht vorgesehen:

Wichtig für die Auffindbarkeit von Nebengewässern durch aquatische Organismen ist v. a. die Wasserchemie, die über den Geruchssinn wahrgenommen wird. Mündungssituationen in Gleithangbereichen, wie für die „Neue Stever“ vorgesehen, finden sich vielfach im nordrhein-westfälischen Tiefland. Eine Mündung der „Neuen Stever“ im Prallhangbereich der Lippe ist nicht realisierbar und gewässeruntypisch.

Lippeverband

Stellungnahme vom 24.07.12

Es wird auf den Hinweis Nr. 1 verwiesen.

Kreis Recklinghausen

Stellungnahme vom 27.07.12

Der Antragsteller hat ein Memorandum der Ingenieursgesellschaft Pro Aqua für Wasser- und Umwelttechnik zu den Auswirkungen der „Neuen Stever“ auf Hochwasserabflüsse und Überschwemmungsflächen der Lippe in Datteln-Ahsen vorgelegt. Danach sind die Bedenken, die auch die Stadt Datteln vorgebracht hat, ausgeräumt.

Stadt Datteln

Stellungnahme vom 25.07.12

Die Bedenken sind lt. Schreiben vom 28.10.2014 ausgeräumt.

Fischereiverein Olfen e.V.

Der Fischereiverein Olfen e.V. hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Fischereigenossenschaft Stever

Stellungnahme vom 06.08.12

Es wurden keine Bedenken erhoben.

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westf. Lippe e.V.

Stellungnahme vom 08.08.12

Es wird auf den Hinweis Nr. 2 verwiesen.

PLEdoc GmbH

Stellungnahme vom 12.06.12

Der Planungsbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen.

Gelsenwasser AG Lüdinghausen

Stellungnahme vom 09.08.12

Es wird auf die Auflagen Nr. 13 und 14 verwiesen.

Gelsenwasser AG Gelsenkirchen

Stellungnahme vom 05.07.2012

Zu Nr. 1 Mit Änderungsbescheid vom 12.11.2014 hat die Bezirksregierung Münster den Mindestabfluss aus der Talsperre Haltern von 0,2 m³/s auf 0,1 m³/s nach dem Bau der „Neuen Stever“ reduziert.

Zu Nr. 2 Es wird auf die Auflage Nr. 51 verwiesen.

Zu Nr. 3 Die Tabelle 2.3 auf S. 38 des wasserwirtschaftlichen Berichtes, Ordner 1 / 4, wurde ergänzt.

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH

Stellungnahme vom 12.07.12

Es wird auf die Auflage Nr. 15 verwiesen.

Telekom

Stellungnahme vom 27.07.12

Es wird auf die Auflage Nr. 17 verwiesen.

Eine Kostenregelung ist im des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu treffen.

Landwirtschaftskammer NRW

Stellungnahme vom 06.09.12

Punkt 1

Die Stadt Olfen ist für die Unterhaltung zuständig (s. Auflage Nr. 40). Anfallende Kosten können nach den gesetzlichen Bestimmungen umgelegt werden.

Punkte 2, 3, 4, 5, 6, 11

Hierzu wird auf die Auflagen Nr. 10, 56 – 59 zum Monitoring, das unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer am 3.9.2015 festgelegt wurde, verwiesen.

Punkt 7

Es wird auf die Auflage Nr.41 verwiesen.

Punkt 8

Es wird auf die Auflage Nr. 43 verwiesen.

Punkt 9

Es wird auf die Auflage Nr. 42 verwiesen.

Punkt 10

Es wird auf die Auflage Nr. 43 verwiesen.

Punkt 12

Hierzu wird auf die Auflage Nr. 8 verwiesen, in der eine Ist-Zustandserhebung der Gebäude des Hofes Schlüter gefordert wird.

Punkt 13

Es wird auf die Auflage Nr. 44 verwiesen

Punkt 14

Ein erhöhtes Überflutungsrisiko privater Flächen nach der Baumaßnahme ist nicht gegeben.

Punkt 15

Die Inanspruchnahme privater Flächen während der Bauzeit ist privatrechtlich zu regeln.

Punkte 16 und 17

Details zu Lager- und Arbeitsflächen sowie Baustraßen werden im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt und ggfls. privatrechtlich geregelt.

Punkt 18

Neuanpflanzungen von Gehölzen sind nicht vorgesehen.

LWL –AfW-

Stellungnahme vom 04.07.12

Es wird auf die Auflagen Nr. 19 – 26 verwiesen.

Mit dem Antragsteller wurde in allen Punkten Einigkeit erzielt.

Landesbetrieb Wald und Holz

Stellungnahme vom 23.07.12

Es wird auf die Auflagen Nr. 56 – 59 zum Monitoring, das unter Beteiligung des Landesbetriebs Wald und Holz am 3.9.2015 festgelegt wurde, und auf das mit Herrn Baumgart am 28.01.2016 geführte Telefonat (siehe hierzu Auflagen Nr. 45) verwiesen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV –

Stellungnahme vom 13.07.2012

Punkte 1.1 und 1.2

Die Trasse der „Neuen Stever“ wurde in Abwägung der fachlichen Belange optimiert. Die Flächenverfügbarkeit war dabei einer von mehreren zu beachtenden Punkten (s. UVS, Kap. 4, insb. S. 238 und 244/245) und hat zur beantragten Trasse geführt. Im genannten Bereich stehen leider keine weiteren Flächen zur Verfügung.

Eine Änderung der Planung ist daher nicht umsetzbar.

Punkt 1.3

Der Gewässerverlauf der „Neuen Stever“ ist nicht öffentlich zugänglich. Darüber hinaus hat die vorgesehene Beweidung der Sekundäraue mit Großherbivoren eine abschreckende Wirkung auf potenziell störende Spaziergänger. Der Unterhaltungsweg, der weit oberhalb der Sekundäraue verläuft, gewährleistet eine Erreichbarkeit der „Neuen Stever“ in Situationen, in denen eine Unterhaltung erforderlich ist.

Eine Planungsänderung ist nicht möglich.

Punkt 1.4

Der Schutz gegen Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen ist im Gegensatz zur Förderung einer naturnahen Gewässerentwicklung keine primäre Funktion einer Sekundäraue. Dem Schutz gegen Stoffeinträge dienen z.B. Gewässerrandstreifen. Es wird entlang der „Neuen Stever“ nur wenige Abschnitte geben, an denen intensiv genutzte Ackerflächen direkt an die Böschungsoberkante der Sekundäraue angrenzen.

Eine Planungsänderung ist nicht möglich.

Punkt 1.5

Es wird davon ausgegangen, dass eine Beweidung mit Großherbivoren in der Sekundäraue der „Neuen Stever“ und in den angrenzenden Bereich, welches sich an einem noch aufzustellenden Beweidungskonzept orientiert, funktioniert. In das Beweidungskonzept sollte eine regelmäßige Kontrolle eingebunden werden. Falls es sich im Rahmen der Erfolgskontrolle erweisen sollte, dass die Flächen ungeeignet sind, kann gegengesteuert werden.

Punkte 1.6 und 1.7

Die Erdarbeiten an der „Neuen Stever“ müssen nicht in der fließenden Welle stattfinden. Der Durchstich zur Lippe kann als letzter Schritt durchgeführt werden, so dass der Zeitraum potenzieller Sedimenteinträge während der Bauphase minimiert werden kann.

Eine weitere Prüfung ist nicht beabsichtigt.

Punkt 1.8

Der Hinweis auf die Ergänzung wird zur Kenntnis genommen.

Punkte 1.9 und 1.10

Das Umgehungsgewässer an der „Füchtelner Mühle“ wurde im Jahr 2015 errichtet. Planungen bzw. Machbarkeitsstudien zur Schaffung der Durchgängigkeit der Stever am „Recheder Kulturstau“ und im Stadtgebiet von Lüdighausen liegen vor. Für eine weitere Maßnahme zur Erreichbarkeit der Durchgängigkeit in der Ortslage Senden wurde im Januar 2017 die Plangenehmigung erteilt. Das Vorhaben soll noch in diesem Jahr ausgeführt wer-

den. Im weiteren Oberlauf der Stever wurden zwischen Nottuln und Appelhülsen Stauanlagen in 2017 fischdurchgängig umgestaltet.

Es wird davon ausgegangen, dass die „Gefällestrecke“ im Mündungsbereich der „Neuen Stever“ für die meisten Fischarten und Altersstadien passierbar sein wird. (siehe wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht S. 58 ff).

Punkt 2.1

Es wird auf die Auflage Nr. 50 verwiesen.

Punkt 2.2

Die Angabe des Stababstandes im Plan W 3.2 ist falsch; 35 cm ist korrekt. Der Plan W 3.2 wurde neu gefertigt.

Das Entnahmehauwerk ist nach dem zu Grunde zu legenden Regelwerk DWA M-509 dimensioniert. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.

Punkte 2.3 und 2.4

Ziel der Planung ist die Schaffung der Durchgängigkeit. Hierfür ist die Mindestwassermenge von 200 l/s ausreichend. Die Festlegung auf diesen Wert erfolgte u.a. vor dem Hintergrund der vorrangig sicherzustellenden öffentlichen Trinkwasserversorgung (Stevertalsperre) als konkurrierende Nutzung. Die Abflussdynamik der „Neuen Stever“ orientiert sich an der Stever. Die eigendynamische Entwicklung der „Neuen Stever“ ist möglich, da die Abflussvariabilität sich aus den „Eigenhochwassern“ des Einzugsgebietes der „Neuen Stever“ ergibt. Eine Übersicht über die Abflussverhältnisse gibt Tab. 2.1 des Erläuterungsberichtes im Ordner 1 / 4, Teil B.

Punkt 2.5

Die Dimensionierung des Raugerinne-Beckenpasses erfolgte nach DWA M 509 bzw. Handbuch Querbauwerke. Die Dynamik ist bei der geplanten Auslegung des Bauwerkes berücksichtigt, d.h. auch für die erhöhten Abflüsse bis max. 4.000 l/s.

Punkt 2.6

Siehe hierzu Erläuterungen unter Punkt 1.9 und 1.10.

Punkte 2.7 – 2.9

Ein Monitoring der Fischfauna ist sinnvoll und wird vorgesehen.

Die Einzelheiten sollten zwischen der Bezirksregierung Münster, dem LANUV und dem Antragsteller abgestimmt werden und im Förderbescheid der Bezirksregierung Münster festgelegt werden. Dies war auch Konsens bei der Erörterung am 24.09.2014.

Punkt 3.1.1 – 3.1.7

Das vorgeschlagene Monitoring ist sinnvoll.

Die Einzelheiten sollten zwischen der Bezirksregierung Münster, dem LANUV und dem Antragsteller abgestimmt und im Förderbescheid der Bezirksregierung Münster festgelegt werden. Dies war auch Konsens bei der Erörterung am 24.09.2014.

Punkt 3.2.1

Es wird auf die Auflage Nr. 53 verwiesen.

Punkt 3.2.2

Die Mahd im Oberwasser der Messeinrichtungen ist nicht zwingend erforderlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Auflage Nr. 51 verwiesen, wonach dem Antragsteller die Einrichtung und der Betrieb des Pegels und der Messungen in Abstimmung mit dem LANUV auferlegt wird.

Details zu Datenformaten sind zwischen dem LANUV und dem Antragsteller abzustimmen.

Das Regelungsbauwerk am Sternbusch dient zur Begrenzung des Abflusses (u.a. HW-Schutz). Dies kann über eine starre Drossel erfolgen. Eine dynamische Steuerung ist nicht vorgesehen. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.

8. Entscheidung über Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Maßgaben in diesem Bescheid entsprochen wurde.

9. Kostenentscheidung

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG NRW wird für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses keine Gebühr erhoben.

B. Begründung

1. Anlass und Beschreibung des Vorhabens

1.1 Anlass des Vorhabens

Die Gewässer in Nordrhein-Westfalen weisen heute erhebliche Defizite im hydromorphologischen Bereich auf. Einen wesentlichen Anteil an dem alarmierenden Rückgang von Arten und der Verminderung der Selbstregulierungsfähigkeit der Gewässer mit ihren Lebensgemeinschaften haben die vielen Querbauwerke, die die flussauf- und flussabwärtsgerichtete Wanderung der Fische und Kleinstlebewesen verhindern bzw. erschweren. Die Wiederherstellung der durchgängigen Vernetzung der Fließgewässer und die Erhöhung des Struktureichtums ist von großer Bedeutung für die Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer.

Der Hullerner und der Halterner Stausee stellen, bedingt durch die Stauanlage am Ablauf, eine unüberwindbare Wanderungsbarriere für Fische und Kleinstlebewesen zwischen der Lippe und dem gesamten Stever-Heubach-System dar. In den Jahren 2008/2009 hat die Stadt Olfen in einer Vormachbarkeitsstudie prüfen lassen, ob die Schaffung einer neuen, ökologisch durchgängigen Verbindung zwischen Stever und Lippe möglich ist. Dabei wurde festgestellt, dass die Errichtung von Fischauf- und -abstiegsanlagen

im Umfeld der Stauanlagen der Hullerner- und Halterner Stauseen zwar technisch möglich, aber zu aufwändig wäre und hierdurch das Wanderungshindernis für Makrozoobenthos auch nicht beseitigt würde. Die weitere Prüfung ergab, dass aufgrund der räumlichen Nähe von Stever und Lippe im westlichen Bereich von Olfen und auf Grund der dortigen Reliefverhältnisse und Landschaftstrukturen die Möglichkeit besteht, ein neues, für Fische und Makrozoobenthos –Organismen durchgängiges Oberflächengewässer, genannt „Neue Stever“, das in freiem Gefälle von der Stever zur Lippe fließt, zu entwickeln.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Stever an die Lippe soll durch die Neuschaffung eines ca. 4,4 km langen, leitbildkonformen Gewässers erfolgen. Die „Neue Stever“ wird dem Leitbild eines sandgeprägten Tieflandbaches zugeordnet. Die Trassierung des Gerinnes und die Querprofilgestaltung, die neben dem Gewässerbett auch einen Entwicklungskorridor beinhaltet, sollen eine eigendynamische Entwicklung der „Neuen Stever“ innerhalb der zur Verfügung stehenden Aue ermöglichen. Durch das Vorhaben werden neue Lebensräume für gewässer- und auentypische Tiere und Pflanzen in einem großräumigen Biotopverbund geschaffen. Die „Neue Stever“ als ökologisch hochwertiges Gewässer soll attraktiv in die Landschaft eingebunden werden.

Die Gesamtsohlhöhendifferenz der „Neuen Stever“ zwischen den Anschlüssen an Stever und Lippe beträgt 5,35 m. Um die hydraulische Verbindung herzustellen, muss die Gewässertrasse in das anstehende Gelände eingeschnitten werden. Abhängig vom Urgelände ergeben sich dabei Einschnittstiefen von 0,8 bis 10 m.

Das Gewässer wird in einer Sekundäraue angelegt, die zugleich als Entwicklungskorridor dient. Die Breite der Sekundäraue am Böschungsfuß variiert in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten zwischen 5 und 20 m. Die Böschungen werden mit einer einheitlichen Neigung von 1:2 angelegt und sind entsprechend der verschiedenen Einschnittstiefen der Sekundäraue unterschiedlich breit.

Das Mittelwassergerinne der „Neuen Stever“ hat eine Breite von 3 bis 4 m, ist etwa 40 cm tief und weist eine mäandrierende Linienführung auf. Bei Wasserabflüssen aus der Stever in die „Neue Stever“ von etwa $0,2 \text{ m}^3/\text{s}$ beträgt die Fließtiefe ca. 30 cm. Bei Abflüssen von etwa $0,4 \text{ m}^3/\text{s}$ kommt es zu Ausuferungen aus dem Mittelwasserbett in die Sekundäraue, was im Mittel an etwa 45 Tagen im Jahr zu erwarten ist.

In der Sekundäraue kann sich die „Neue Stever“, insbesondere bei größeren Abflüssen, eigendynamisch entwickeln, so dass gewässertypische Strukturen und Habitate entstehen. Das Auenrelief wird nach der Anlage der Sekundäraue von ausgeprägten Mäanderbögen mit Prall- und Gleitufeln und temporären Nebengerinnen geprägt.

Der Böschungsfuß der Sekundäraue wird auf der gesamten Strecke gegen Erosion gesichert und somit in der Lage fixiert.

Der Anschluss der „Neuen Stever“ an die Stever erfolgt als offenes Gerinne. In der Stever wird eine nach Südwesten geneigte Schwelle errichtet, um den

minimalen Wasserstand zu sichern und so den Zufluss in die „Neue Stever“ sicherzustellen und gleichzeitig die künstlichen Wasserstandsschwankungen, die durch den zeitweisen Schwall- und Sunkbetrieb der Stauanlage „Füchtelner Mühle“ verursacht werden, möglichst gering zu halten. Die Schwelle stellt eine Sohlanhebung über die gesamte Flussbreite der Stever dar.

Damit die Gerinnestrukturen der „Neuen Stever“ im Verlauf des Überschwemmungsgebietes der Stever bei extremen Hochwasserabflüssen gesichert werden, wird in der Steverau in Form von „schlafenden Sicherungen“ eine Erosionssicherung des Gerinnes durchgeführt.

An der Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Stever (HQ₁₀₀) sorgt ein Regelbauwerk (d.h. ein Einlaufbauwerk mit zeitweiser Regulierung) dafür, dass bei Hochwasserereignissen der unterhalb der Straße „Sternbusch“ gelegene Abschnitt der „Neuen Stever“ weitgehend abgeschottet wird. Der Durchlass „Sternbusch“ wird wie alle übrigen Durchlässe mit natürlichem Sohls substrat durchgängig gestaltet. Der hier vorhandene Entwässerungsgraben wird an die „Neue Stever“ angeschlossen. Die „Neue Stever“ quert nun das Waldgebiet „Sternbusch“. Bei Stever-Abflüssen größer als HQ₁₀₀ kann Wasser über ein Rohr bis in diesen Bereich hinein gelangen. Aus Hochwasserschutzgründen wird daher am Durchlass „Kökelsumer Straße“ ein Dammbalkenverschluss errichtet.

Südlich der Kökelsumer Straße wird die Trasse der „Neuen Stever“ zwischen dem Naturbad und dem Alleeweg geführt. Dort, wo die „Neue Stever“ den Lambertgraben erreicht, wird dieser unter Beibehaltung des Durchlasses am Alleeweg an die „Neue Stever“ angeschlossen. An der Anschlussstelle des Lambertgrabens soll das Sohlgefälle über eine Sohlenrampe abgebaut werden.

Vor dem Erreichen der Gartenbrache (ehemaliger Kotten) am Lambertgraben verlässt die „Neue Stever“ die vorhandene Graben trasse und schwenkt nach Südwesten ab, um zwischen den beiden bereits genehmigten Landschaftseen zu verlaufen. Der vorhandene Wirtschaftsweg, der zu dem ehemaligen Kotten führt, wird durch die Trasse gequert; an dieser Stelle wird durch eine Fußgängerüberquerung die Wegeverbindung aufrecht erhalten.

Die Trasse verläuft nun parallel zum Alten Postweg und erreicht den namenlosen Graben kurz vor dessen Mündung in den Lambertgraben. Die von der „Neuen Stever“ abgekoppelten Grabenabschnitte – sowohl des namenlosen Gewässers als auch des Lambertgrabens – werden als Grabensysteme mit Vorflutfunktion beibehalten. Vom Beginn des Alten Postweges an bis kurz vor der Mündung der „Neuen Stever“ in die Lippe wird die Trasse von einem einseitigen Unterhaltungsweg gesäumt. Am Alten Postweg, an einem Wirtschaftsweg und an einem weiteren Weg in Höhe Rönhagen werden Durchlässe errichtet.

Der von Süden kommende namenlose Graben wird in der Nähe der Eversumer Straße (K 9) an die „Neue Stever“ angeschlossen, wobei das vorhandene Gefälle von 1,5 m über eine Sohlenrampe abgebaut wird.

An der K 9 wird der Durchlass ebenfalls mit natürlichem Sohls substrat ausgeführt, so dass die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna gewährleistet ist. Aus Hochwasserschutzgründen (im Falle von extremen Hochwasserabflüssen der Lippe) ist an der K 9 die Anlage eines Dammbalkenverschlusses

vorgesehen. Zwei Waldwege im Waldgebiet der Eversumer Heide werden mit Überfahrten gequert.

Im Mündungsbereich zur Lippe ist ein Höhenunterschied von 3,80 m zu bewältigen. Die „Neue Stever“ wird hier als Gefällestrecke über ca. 250 m mit einem Raugerinne und Beckenstrukturen ausgebildet. Die Dimensionierung erfolgte in Anlehnung an das Handbuch Querbauwerke und dem Merkblatt DWA M-509. Die dort genannten Vorgaben (minimale Schlitzbreiten und Fließtiefen, maximale Fließgeschwindigkeiten und Energiedissipation) haben zum Ziel, dass die Gefällestrecke für die gewässertypischen Fischarten durchwanderbar ist.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Nachdem in einer Machbarkeitsstudie festgestellt wurde, dass es grundsätzlich möglich ist, im westlichen Bereich von Olfen ein naturnahes Verbindungsgewässer zwischen Stever und Lippe zu errichten, reichte der Antragsteller bei der Planfeststellungsbehörde Unterlagen zur Durchführung eines Scoping-Termins zwecks Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 5 UVPG für die UVS ein.

Mit Schreiben vom 12.03.2009 wurden die Träger öffentlicher Belange zu dem Scoping-Termin am 03.04.2009 eingeladen. Sie hatten zudem die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen gem. § 5 UVPG abzugeben und mitzuteilen, welche Untersuchungen der Antragsteller zu den von ihnen zu vertretenden Umweltbelangen durchführen lassen soll und welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach ihrer Meinung vorzulegen sind.

Es wurde ein Protokoll gefertigt, dass allen Trägern öffentlicher Belange zugeschickt wurde.

Mit Schreiben vom 22.06.2009 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, welche Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren einschl. UVS vorzulegen sind.

Bereits im Februar 2009 wurde lt. einem Zeitungsbericht in der Westf. Allgemeinen Zeitung dem Bauausschuss der Stadt Olfen die geplante Maßnahme vorgestellt. Die Bürger wurden durch weitere Pressemitteilungen bzw. in einer Bürgerversammlungen über das Vorhaben unterrichtet.

Am 20.04.2012, Antragseingang am 30.04.2012, beantragte die Stadt Olfen die Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 WHG zum Bau eines ca. 4,4 km langen, naturnahen Gewässers, genannt „Neue Stever“, als Verbindung zwischen Stever und Lippe. Mit Schreiben vom 23.05.2012 wurde den betroffenen Behörden und Stellen gem. § 73 Abs. 2 VwVfG NW die Planunterlagen übersandt mit der Möglichkeit hierzu Stellungnahme zu nehmen.

Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Olfen am 08.08.2012 und im Amtsblatt der Stadt Datteln am 14.08.2012 hat der Plan gem. § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG NW in der Zeit vom 20.08.2012 bis 21.09.2012 bei der Stadt Olfen und bei der Stadt Datteln und damit in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, hatte die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 05.10.2012 zu erheben. Ein privater Einwender hat von dieser Mög-

lichkeit Gebrauch gemacht und fristgerecht seine Einwendungen geltend gemacht.

Die Stellungnahmen der Behörden und die Einwendungen wurden ausgewertet. Nach öffentlicher Bekanntmachung des Erörterungstermins wurde am 24.09.2014 in der Stadthalle Olfen der Erörterungstermin durchgeführt. Das Protokoll wurde im Oktober 2014 allen Behörden und Teilnehmern am Termin zugeschickt.

Als Ergebnis der Erörterung waren noch verschiedene Abstimmungsgespräche u.a. mit dem LWL –Archäologie für Westfalen -, dem Landesbetrieb Wald und Holz, der Bezirksregierung Münster - Dez. 51 - und dem Einwender erforderlich. Nach Klärung der Sachverhalte in den Abstimmungsgesprächen ist das Vorhaben nunmehr entscheidungsreif.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Nach der Begriffsbestimmung des § 67 Abs. 2 WHG ist Ausbau die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Bei der beabsichtigten Maßnahmen handelt es sich um die Herstellung eines ca. 4,4 km langen Gewässers, das die Stever mit der Lippe verbinden soll. Hierfür ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich für das nach § 70 Abs. 1 WHG die §§ 72 bis 78 VwVfG gelten.

3.2 Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde

Die untere Wasserbehörde ist nach Anhang II Nr. 20.1.31.1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 ZustVU für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gem. § 70 Abs. 2 WHG muss das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Der Antragsteller hat aufgrund des Umfangs der Maßnahme und der Tatsache, dass sich das Ausbaivorhaben im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“ befindet und Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete betroffen sind auf eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

In dem Scoping-Termin am 03.04.2009 wurde das Untersuchungsgebiet und der inhaltliche Umfang der UVS mit den Teilnehmern abgestimmt. In der Einladung wurde den Behörden und sonstigen Stellen Gelegenheit gegeben, auch schriftlich zu Umfang und Methoden der UVS Stellung zu nehmen.

Die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen sind in den eingereichten Planunterlagen enthalten und genügen den Anforderungen des UVPG. Die Genehmigungsbehörde hat diese Unterlagen (UVS mit artenschutzrechtlicher Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan), die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte gleichzeitig mit der Auslegung der Planunterlagen.

4.2 Alternativen

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG müssen die Unterlagen nach Absatz 1 eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

In der UVS wurden neben der Nullvariante drei weitere Varianten näher und ausführlich beschrieben. Die Beurteilung der vier Varianten erfolgte auf der Grundlage von zehn Planungszielen. Die dargestellte Variantenuntersuchung ist schlüssig und nachvollziehbar.

Als Vorzugsvariante des Variantenvergleiches ergibt sich die Variante 3, die unter B.1.2, Ordner 2 / 4, Teil C, Kapitel 4, ausführlich beschrieben wird.

4.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurde der Untersuchungsraum in drei Gebiete untergliedert. Dies begründet sich durch die weitreichenden Auswirkungen der Anlage der „Neuen Stever“ auf das gesamte Einzugsgebiet der Stever, einschließlich des Heubach-Systems. Einzelbetrachtungen der Schutzgüter wurden jedoch nur für die Untersuchungsgebiete 2 und 3 vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet 2 umfasst den Abschnitt der Stever vom geplanten Abzweig der „Neuen Stever“ (Stat. 17+100) bis zur aktuellen Mündung in die Lippe. Das rd. 245 ha große Untersuchungsgebiet 3 umfasst das für die Anlage der „Neuen Stever“ vorgesehene Gebiet.

4.4 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Anlage der „Neuen Stever“ können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar auf betroffene Umweltbereiche erfolgen. Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsweisen in Bezug auf Art und Intensität werden die Auswirkungen der geplanten Schaffung der „Neuen Stever“ getrennt für die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Diese Auswirkungen lassen sich in anlagenbedingte, baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

Auswirkungen auf den Menschen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die Grundfunktionen betrachtet, die als Grundlage für das Leben des Menschen angesehen werden können. Hierzu zählen das „Wohnen“ bzw. das „Leben in Gemeinschaft, „Arbeiten“, „sich Versorgen“, „Erholen und Kultur / sich Bilden“ (siehe UVS 2.2.1).

Erwähnenswerte Änderungen ergeben sich nach Prüfung im Bereich der baubedingten Wirkungen, die jedoch nur temporärer Art zu Zeiten der Bauphase sind. Diese werden voraussichtlich durch Lärm- und Staubemissionen sowie zeitweilige Wegesperrungen verursacht.

Bewertung:

Die Erholungsfunktion wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt, sondern erlangt überdies eine größere Bedeutung.

Der Hochwasserschutz bzw. die Hochwassersicherheit für die Menschen entlang der Stever, „Neuen Stever“ und Lippe werden nicht beeinträchtigt werden.

Die lokalen Grundwasserspiegeländerungen sind von geringer Bedeutung. Zur Beweissicherung verweise ich auf die Auflage Nummer 56 in den Nebenbestimmungen

Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt

In 2009 erfolgten mehrere Kartierungen, unter anderem von Biototypen, Avifauna und Libellen.

Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 3 bzw. in dessen Randbereich 34 Vogelarten nachgewiesen. Sechs dieser Arten gehören zu den planungsrelevanten Vogelarten (Feldsperling, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Weißstorch, Kiebitz). Drei von Ihnen sind Brutvögel, bzw. wahrscheinlich im Plangebiet brütende Arten. Die anderen drei sind Brutvögel der Umgebung bzw. Nahrungsgäste.

Bewertung:

Unter den Vogelarten werden vor allem typische Fließgewässerarten und Arten extensiver Grünländer profitieren und die neu geschaffenen Gewässer- und Biotopstrukturen als Brut- oder Rasthabitate verstärkt nutzen.

Libellen

Im Untersuchungsgebiet 3 wurden 14 Libellenarten kartiert, darunter sieben Großlibellen. Das Libellenvorkommen konzentriert sich vor allem auf das Regenrückhaltebecken im Bereich der Kreuzung Alleeweg/Alter Postweg. Als einzige gefährdete Art (bzw. Art der Vornwarnliste) trat die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) in Erscheinung.

Bewertung:

Durch die Entwicklung eines naturnahen Verbindungsgewässers können die Lebensbedingungen dieser auf Wasser angewiesenen Tiergruppe nachhaltig verbessert werden.

Fische und Makrozoobenthos

Für die Bewertung der Fischfauna und des Makrozoobenthos wurden verfügbare Datenbestände ausgewertet (LANUV, LAFKAT, ELWAS-IMS).

Im Stevereinzugsgebiet setzt sich die Fischfauna aus insgesamt 30 Arten zusammen. Bemerkenswert ist hier das Vorkommen der stenöken FFH-Arten Bachneunauge, Bitterling, Koppe und Steinbeißer sowie die einzige im Untersuchungsgebiet vorkommende diadrome Art Aal.

Der Fisch indizierte-ökologische Zustand zeigt für die meisten Messstellen im Untersuchungsgebiet unbefriedigende Ergebnisse an, was auf die starke Degradation der Gewässer, insbesondere durch Defizite in der Durchgängigkeit hinweist.

Die Auswertung der Erhebungen zu den benthischen Lebensgemeinschaften zeigt, dass die Wasserqualität (Saprobie) im größten Teil des Stevereinzugsgebietes einen guten Zustand hat. Die allgemeine Degradation, also die strukturellen Veränderungen des Gewässers, wird an den meisten Stellen im Untersuchungsgebiet mit „mäßig“ bis „unbefriedigend“ bewertet.

Bewertung:

Durch die „Neue Stever“ wird ein großräumiger, durchgehender Biotopverbund und damit eine Habitatvernetzung zwischen der Stever, Heubach und der Lippe und ihren Auen geschaffen, womit der Grundstein für eine deutliche Verbesserung der Durchgängigkeitsdefizite des Stevereinzugsgebietes gelegt wird – mit positiven Auswirkungen nicht nur auf die Fischfauna und das Makrozoobenthos, sondern im Untersuchungsgebiet darüber hinaus auch auf zahlreiche weitere Tiergruppen mit enger Affinität zu Gewässern und Auen.

Biologische Vielfalt

Im Rahmen der Schaffung der „Neuen Stever“ werden durch die Anlage einer Sekundäraue größere Flächen in Anspruch genommen. Die Eingriffsermittlung ergibt, dass überwiegend Biotoptypen mit einer geringen bis mittleren ökologischen Wertstufe in Anspruch genommen werden. Es handelt sich insbesondere um intensiv genutzte Ackerflächen sowie um Kiefernmischwälder, die in Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen dauerhaft positiv verändert werden.

Bewertung:

Anlagebedingt führt die Herstellung eines naturnahen Gewässers und seiner Aue mittel- und langfristig zu einer deutlichen Aufwertung der Biotoptypen- und Vegetationsausstattung im Untersuchungsgebiet. Aber auch kurzfristig sind bereits positive Entwicklungen auf den neu geschaffenen Pionierstandorten zu erwarten. Die anlagebedingten Veränderungen schaffen die grundlegende Voraussetzung für die Entstehung gewässer- und auenspezifischer Lebensräume. Im Hinblick auf ihr Besiedlungspotenzial ist vor allem der großräumige, durchgehende Biotopverbund zwischen der Stever, Heubach und der Lippe und ihren Auen hervorzuheben, der durch die Maßnahme ermög-

licht wird. Verlust der vorkommenden Biotoptypen und Vegetation wird somit durch die Entwicklung ökologisch hochwertiger, naturnaher Ersatzstrukturen mehr als kompensiert.

Während der Baumaßnahmen sowie betriebsbedingt im Zuge der Unterhaltung der Bauwerke können Beeinträchtigungen einzelner Tiergruppen auftreten. Vorhandene Lebensräume werden überprägt, so dass durch Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase sensible Tiere in die Flucht getrieben werden. Im Umfeld des Eingriffsraumes stehen ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung.

Kurz- bis mittelfristig werden sich ökologisch hochwertige Biotopstrukturen etablieren. Insgesamt führt die Anlage und naturnahe Entwicklung eines Verbindungsgewässers zwischen Stever und Lippe zu einer deutlichen positiven Veränderung der aktuellen Lebensgemeinschaften.

FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf die FFH-Gebiete „Lippeaue“ (DE-4209-302) „Stever“ (DE-4210-302) betrachtet. Für die in diesem Bereich vorkommenden Lebensraumtypen und Arten ist während der Bauphase mit Störungen zu rechnen, die jedoch nur temporär bis zum Abschluss der Bauarbeiten wirksam sind.

Bewertung:

Baubedingte Auswirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen) treten nur zeitweilig auf, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen (inkl. ihrer charakteristischen Arten) ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Insgesamt sind für die FFH-Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante Schaffung der „Neuen Stever“ zu erwarten. Es ist vielmehr von einer Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die auentypischen und vohandenen FFH-Lebensraumtypen auszugehen.

Für die in den FFH-Gebieten „Stever“ und „Lippeaue“ vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Planfeststellungsunterlagen Teil D – FFH Verträglichkeitsuntersuchung) keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen zu erwarten. Gleiches gilt für die für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ verzeichneten Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.

Auswirkungen auf das Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen ausschließlich temporär und resultieren aus der baubedingten Beseitigung von Boden, Biotop- und Gehölzstrukturen sowie der Belastung mit Lärm- und Schadstoffemissionen.

Bewertung:

Dauerhaft wird das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes durch die Schaffung der „Neuen Stever“ und ihrer Aue mit zugehörigem Entwicklungskorridor signifikant verbessert, da sich hier ökologisch wertvolle Bereiche

entwickeln werden und ein deutlich naturnäheres Erscheinungsbild bedingen. Die beiden Landschaftsbildeinheiten mit den höchsten Wertigkeiten im Untersuchungsgebiet (Steuer, Lippe und ihre Auen) werden durch die geplanten Maßnahmen miteinander verbunden, so dass die dazwischen liegende Landschaft, die derzeit durch mittlere bis geringe Landschaftsbildqualitäten gekennzeichnet ist, merkbar aufgewertet wird.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Untersuchungsgebiet dominieren sandige Böden, die sich durch gute Wasserführung, geringes Wasserhaltevermögen, intensive Durchlüftung, meist geringer Nährstoffgehalt, geringes Adsorptionsvermögen, gute Durchwurzelbarkeit und leichte Bearbeitbarkeit auszeichnen.

Böden können auch besonders wertvolle Archive der Natur- und Kulturschichte sein.

In der Karte der schutzwürdigen Böden werden Plaggenesche als besonders schutzwürdig eingestuft. Der Aufbau des Bodenprofils ist durch eine historische Agrarkulturtechnik geprägt.

Im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen kommt es im Bereich der geplanten Neutrassierung und der Anlage der Sekundäraue durch Bodenabtrag zu einem negativen Eingriff in vorhandene Bodenstrukturen.

Die aufgrund ihrer Archivfunktion besonders schutzwürdigen Plaggenesche werden jedoch nicht in Anspruch genommen.

In der Steuer- und in der Lippeaue werden hydromorphe Böden beeinträchtigt, die aufgrund ihrer Lebensraumfunktion, d. h. ihres Biotopentwicklungspotenzials für seltene Pflanzen und Tiere, als schutzwürdig gelten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den betroffenen Flächen vielfach von beeinflussten Bodenverhältnissen auszugehen ist.

Sowohl in der Steuer- als auch in der Lippeaue wurde der Grundwasserspiegel künstlich verändert; so wird er in der Steveraue z. B. maßgeblich durch den Rückstauereffekt der Fuchtelner Mühle beeinflusst. Hinzu kommt, dass die Braunen Auenböden und Auengleye in der Lippe- und vor allem in der Steveraue bei Hochwasserereignissen aufgrund der großen Einschnittstiefe der Flüsse nicht mehr so häufig und langanhaltend überflutet werden wie dies unter natürlichen Bedingungen der Fall wäre. Im Bereich Alter Postweg/Alleeweg ist die Bodenstruktur aufgrund ehemaliger Sandabgrabungen beeinträchtigt.

Nicht nur in der Steuer- und in der Lippeaue, sondern entlang der gesamten Sekundäraue der „Neuen Steuer“ werden durch das geplante Vorhaben die Voraussetzungen für die Entstehung von Böden mit einer hohen Bedeutung für die Lebensraumfunktion geschaffen. Der Abtrag von Oberboden führt zu einer Freilegung naturraumtypischer und gewässerökologisch hochwertiger Rohböden. Diese haben für die Entstehung von Pionierstandorten in den Auen eine besondere Bedeutung. Zusätzlich wird es in der Sekundäraue zu Vernässungen kommen, was zum einen durch die natürliche Infiltration des Bachwassers, zum anderen durch den Einfluss des Grundwassers und zeitweilige Überflutungen bedingt sein wird. Langfristig werden sich hydromorphe Böden entwickeln, wie sie für „Ablagerungen in Bach- und Flusstälern“ charakteristisch sind.

Lokale negative Veränderungen des Bodens treten kleinflächig in den Bereichen auf, in denen (Teil-)Versiegelungen stattfinden, wie im Bereich der

Bauwerke (Regelungsbauwerk, Sohlanhebung in der Stever, Bauwerk an der Lippe, „Gefällestrecke“), der „schlafenden Sicherungen“ in der Steverau und des Unterhaltungsweges.

Neben den anlagenbedingten Auswirkungen müssen auch die baubedingten Auswirkungen durch örtliche Bodenverdichtungen im Bereich der Baustraßen und Arbeitsstreifen berücksichtigt werden. Diese Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden jedoch aufgrund der vorzunehmenden Minimierungsmaßnahmen gering gehalten und nach Abschluss der Bautätigkeiten durch Lockerung des Bodens so weit wie möglich wieder beseitigt.

Aussagen zur Verwendung der Bodenmassen – insgesamt fallen etwa 275.500 m³ an – können dem Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht, Teil B, Kap. 7.2) entnommen werden.

Bewertung:

Insgesamt ist von keinen erheblichen negativen Beeinträchtigungen in Bezug auf den Boden auszugehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In der UVS wird eine Untergliederung des Schutzgutes Wasser in Grundwasser und Oberflächenwasser vorgenommen, wobei jeweils die Qualität und die Quantität betrachtet wird.

Grundwasser

Das Grundwasser des Untersuchungsgebietes 2 verteilt sich auf drei Grundwasserkörper. Diese sind wegen ihrer intensiven Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung von großer wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Sie befinden sich in einem mengenmäßig guten Zustand.

Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet 3 verteilt sich auf zwei Grundwasserkörper, wobei der Grundwasserkörper im nordöstlichen Teil nicht relevant für die Trinkwassergewinnung ist.

Zwischen Lippe und Stever verläuft eine Grundwasserscheide. Im Untersuchungsgebiet werden die Grundwasserverhältnisse in den Auenbereichen sehr stark durch die Wasserstände der Stever und Lippe beeinflusst. Aufgrund der Dynamik der Oberflächengewässer ist der Grundwasserstand in den Auenböden stark schwankend.

Bewertung:

Durch die geplanten Maßnahmen wird eine Verzahnung zwischen Grundwasser und Fließgewässer ermöglicht und eine von Grundwasser geprägte Aue geschaffen. In der Nähe ihres Gewässerlaufes wird die „Neue Stever“ das Grundwasser typischerweise beeinflussen. Der Grundwasserstand wird im Nahbereich der „Neuen Stever“ im Mittel etwas abgesenkt, teilweise exfiltriert aber auch Wasser aus der „Neuen Stever“. Eine großräumige Veränderung der Grundwasserverhältnisse wird nicht eintreten (s. Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht, Ordner 1 / 4, – Teil B, Kap. 4.10).

Oberflächenwasser

Untersuchungen und Aussagen bezüglich des Oberflächenwassers werden in dieser Studie für alle drei Untersuchungsgebiete getroffen.

Das Untersuchungsgebiet 2 umfasst die Stever zwischen dem geplanten Abzweig der „Neuen Stever“ und der aktuellen Stevermündung in die Lippe. Dieser Abschnitt ist durch mehrere Stauhaltungen geprägt. Dies hat dazu geführt, dass eine Durchwanderbarkeit für die Stever nicht gegeben ist. Insbesondere wird die Fischfauna in ihren Wandermöglichkeiten behindert. Aufgrund der großräumigen Staubereiche der Stever im Bereich der Trinkwassertalsperre „Halturner Stausee“ im betrachteten Abschnitt haben sich Verhältnisse eingestellt, die nicht mehr den natürlichen Bedingungen entsprechen. Dieses wirkt sich auf die Habitatqualität und damit auch auf die Besiedlung mit Fischen und das Makrozoobenthos aus.

Im Untersuchungsgebiet 3 sind keine Querbauwerke enthalten. Der im USG 3 enthaltenen Steverabschnitt liegt jedoch zeitweise im Rückstau der Fächteiler Mühle.

Bewertung:

Durch die Anlage der „Neuen Stever“ werden das bestehende Gewässernetz und damit auch die Teileinzugsgebiete dauerhaft geändert. Die anlagenbedingten Auswirkungen durch die Schaffung und Entwicklung der „Neuen Stever“ als ein leitbildkonformes Gewässer sind sehr positiv zu bewerten. Alle Bauwerke in der „Neuen Stever“ werden ökologisch durchgängig gestaltet. Die Sekundäraue wird von autotypischen Habitatelementen geprägt. Sie steht dem Gewässer zur eigendynamischen Entwicklung zur Verfügung. Durch die abschnittsweise Einbindung der Gräben in den Lauf der „Neuen Stever“ und durch die Schaffung neuer Vorflutverhältnisse wird der Rückhalt von Nährstoffen tendenziell verbessert. Die Sekundäraue der „Neuen Stever“ wird zukünftig extensiv genutzt bzw. der natürlichen Sukzession überlassen. Die sich ansiedelnde Vegetation kann Nährstoffe binden und damit zur Verbesserung der Qualität des Wassers beitragen. Die Gestaltung des neuen Gewässers mit seiner Aue fördert die Etablierung gewässer- und autotypischer Arten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Mit Ausnahme temporärer Beeinträchtigungen während der Bauphase – hervorgerufen durch den Bauverkehr – sind durch das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten.

Bewertung:

Durch die Anlage der „Neuen Stever“ und ihrer Sekundäraue wird ein Feuchtgebiet geschaffen. Die erhöhte Luftfeuchtigkeit über Feuchtgebieten wirkt sich im Allgemeinen günstig auf die bioklimatischen Verhältnisse aus. Die Luftregeneration wird sowohl durch die sich ansiedelnde Vegetation als auch durch die freien Wasserflächen begünstigt werden. Insbesondere Röhricht und Uferstauden tragen zur Luftreinigung bei. Somit werden durch die geplanten Maßnahmen gute Voraussetzungen für ein Frischluftquellgebiet geschaffen.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Bau- und Bodendenkmäler, Archäologische Fundstellen und Kulturlandschaftselemente von überörtlicher und lokaler Bedeutung (s.s 221 bis 2224 der UVS).

Als Baudenkmäler ist das Haus Füchteln und die Füchtelner Mühle, die knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen zu nennen.

Die eingetragenen Bodendenkmäler können der Abbildung 51 S.220 der UVS entnommen werden

Das Untersuchungsgebiet für die Schaffung der „Neuen Stever“ wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als eine der archäologisch reichsten Gegenden des Regierungsbezirks Münster eingestuft. Die in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmäler sind zunächst einmal als Tabuflächen für Eingriffe anzusehen.

Mit dem LWL -Archäologie Münster- wurden frühzeitig ausführliche Gespräche geführt. In Abstimmung mit dem Antragsteller hat der LWL -Archäologie für Westfalen- ein Untersuchungsprogramm für die gesamte Trasse aufgestellt.

Bewertung:

Dadurch und durch die Umgehung eines konfliktträchtigen Bereiches im südlichen Untersuchungsgebiet sind nunmehr keine negativen Auswirkungen auf die Bau- und Bodendenkmäler zu erwarten.

Ein Eingriff in ein potenzielles Bodendenkmal („Hohlweg“) in der Nähe der Lippe lässt sich nicht vermeiden, kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen gemindert werden.(siehe Kapitel 5.3 der UVS)

Die Forderungen der Fachstelle wurden als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren auf der Grundlage der UVS zu der Auffassung gelangt, dass mit der Schaffung der „Neuen Stever“ keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind bzw. einige Schutzgüter eine erhebliche Aufwertung erfahren.

Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben. Die Schutz- und Vorsorgeziele des UVPG sind gewährleistet.

5. Materiell-rechtliche Bewertung

5.1 Planrechtfertigung

Das Ziel der WRRL ist, nach Möglichkeit einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial für alle Gewässer zu erreichen. Die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer zählt danach zu den hydromorphologischen Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustandes eines Oberflächengewässers.

Die Stauanlagen am Hullerner und Halterner See verhindern die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos. Nahezu alle Fischarten sind auf

Wanderungen angewiesen, sei es, um ihre angestammten Laichgründe in den kleinen Quellbächen größerer Flüsse aufzusuchen, sei es als Winterquartier oder um Schutz vor Hochwässern zu finden. Wanderungsbarrieren in den Fließgewässern sind somit ein wesentlicher Grund für den Rückgang vieler Fischarten, wie z.B. Bachforelle, Lachs, Flussneunauge und sonstiger wasserbewohnender Organismen, wie z.B. Muscheln, Amphibien, und bilden einen der schwerwiegendsten Eingriffe in die Flusslandschaften.

In einer Machbarkeitsstudie stellte sich heraus, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Stauseen zwar technisch möglich, aber sehr aufwändig wären und außerdem technische Fischaufstiegsanlagen nicht die segmentierende Wirkung der Stauseen selbst mindern können. Die realisierbare Schaffung eines neuen Verbindungsgewässers zwischen Stever und Lippe verbessert maßgeblich die Durchgängigkeitsdefizite für das gesamte Stever- und Heubach-Einzugsgebiet. Aufgrund der Größe des neu geschaffenen Gewässers und der positiven Auswirkungen auf die Flussgebietssysteme Stever und Lippe ist die Maßnahme von herausragender Bedeutung und von landesweitem Interesse.

Gemäß dem verbindlich festgelegten Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 für die Planungseinheit PE_LIP_1300:Stever sind Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Talsperren im Hauptschluss erforderlich. Die „Neue Stever“ als Verbindungsgewässer zwischen Stever und Lippe erfüllt diese Anforderungen weit über alternative, technische Maßnahmen im Bereich der Stauanlage Halterner Stausee hinaus, da ein natürliches Gewässer geschaffen wird.

5.2 Zwingende Versagungsgründe

Die planerische Gestaltungsfreiheit wird durch zwingende Versagungsgründe des Wasserrechts (§ 68 Abs. 3 WHG, § 71 LWG) oder anderer Rechtsbereiche eingeschränkt.

Gem. § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der Plan konnte festgestellt werden, da von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Umweltschutzgüter, nicht zu erwarten ist, vielmehr das Vorhaben zu einer erheblichen Verbesserung derselben führen wird. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. 4.4 verwiesen.

Die Entnahme von Wasser aus der Stever zur Speisung der „Neuen Stever“ hat auch Auswirkungen auf die Wasserkraftanlage an der „Füchtelner Mühle“. Dem ökologischen Wert der Stromerzeugung durch die Wasserkraftanlage ist hier eine nachrangige Bedeutung gegenüber den durch das geplante Vorhaben zu erreichenden Zielen beizumessen. Das Wohl der Allgemeinheit an der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bzw. guten ökologischen

Potentials von Stever, Heubach und Lippe ist höher zu bewerten als die verhältnismäßig geringe Minderung der Stromerzeugung aus der Wasserkraft.

Der zur Zeit vorhandene Hochwasserschutz wird beibehalten und es wird eine positive Gewässerentwicklung in Bezug auf die Zielerreichung gem. dem verbindlichen Bewirtschaftungsplan erwartet.

Zu den anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören insbesondere auch die Vorschriften des § 71 LWG und die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie).

Gem. § 71 LWG haben Maßnahmen zum Gewässerausbau die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 WHG für die Bewirtschaftungsziele sowie den Risikomanagementplan nach § 75 WHG und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

Für den Wasserkörper DE_NRW_2788_2317_Stever westlich von Haltern bis nördlich von Flaesheim wurde für die Komponente ökologischer Zustand / ökologisches Potential als Bewirtschaftungsziel das Erreichen eines „guten ökologischen Potentials“ bis 2021 festgelegt.

Für den Wasserkörper DE_NRW_27888_0_Halterner Mühlenbach von Mündung in den Halterner Stausee nahe Haltern bis Einmündung des Kannebrocksbach wurde für die Komponente ökologischer Zustand / ökologisches Potential als Bewirtschaftungsziel das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ bis 2027 festgelegt.

Mit der Realisierung des gesamten Vorhabens wird davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftungsziele zeitnah erreicht werden können.

Die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet.

Die Schaffung eines neuen Verbindungsgewässers zwischen Stever und Lippe hat keine negativen Auswirkungen auf das Bewirtschaftungsziel, nämlich das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Potenzials gem. § 27 Abs. 2 WHG für diese beiden Oberflächengewässer. Vielmehr fördert es in erheblichem Umfang diese Zielerreichung. Es wird also weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Erhaltungs- und Verbesserungsgebot der WRRL verstoßen.

Die „Neue Stever“ zwischen km 3+600 bis km 4+300 befindet sich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Stever. Gem. § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Satz 1 gilt jedoch nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus.

Im Rahmen des geplanten Gewässerausbaus werden auch mehrere bauliche Anlagen am Gewässer, z.B Überquerungen, Entnahmebauwerk, Regelungsbauwerk „Am Sternbusch“ errichtet. Anlagen am Gewässer bedürfen der Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG. Nach § 22 Abs. 2

Nr. 2 LWG sind keine Anlagen im Sinne von Abs 1 Anlagen, die in einem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden.

Es bedarf somit keiner Zulassung nach § 78 WHG und auch keiner Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG.

Zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehört auch § 13 BNatSchG. Hiernach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen monetären Ersatz zu kompensieren. Das Gebot wurde beachtet.

Andere zwingende Rechtsvorschriften sind nicht erkennbar.

5.3 Bewertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Bei der beantragten Planfeststellung waren die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen mit dem Ziel, inhaltlich in sich abgewogene Maßnahmen zu erreichen.

In die fachliche Abwägung wurden auch die Planungsalternativen einbezogen, die in der UVS ausführlich dargestellt wurden. Die Variante 3 stellt die Vorzugsvariante dar. Die Variantenuntersuchung ist schlüssig und nachvollziehbar und im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für Stever und Heubach ist die Variante 3 zu präferieren.

Bei dem Gewässerausbau handelt es sich um einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Es entstehen im Rahmen der Gesamtplanung unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Eine Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation befindet sich im Ordner 3/4 unter Nr. 5.4 des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Die Eingriffsbilanzierung stellt einen rechnerischen Kompensationsüberschuss von 673.648 Ökowerteinheiten (ÖWE) fest, da der Bau der „Neuen Stever“ als Verbindung zwischen Stever und Lippe eine wesentliche Aufwertung der Flussökosysteme mit sich bringt.

Zusätzlich zu der ökologischen Bilanzierung wurde eine flächige Bilanzierung für den Eingriff in Waldbereiche durchgeführt. Die Waldausgleichsfläche wird auf 39.225 m² festgesetzt.

Die Hochwasserabflüsse in der „Neuen Stever“ werden im Wesentlichen durch die Abgabe aus der Stever am Regelungsbauwerk, den Einleitungen von versiegelten Flächen und dem Eigenhochwasser aus dem natürlichen Einzugsgebiet der „Neuen Stever“ bestimmt. Bei Ansatz eines 100-jährlichen Abflusses sind keine überstauten Bereiche außerhalb der eigentlichen Trasse vorhanden. Lediglich im Bereich der Abgrabungsseen würde der Wasserstand über das heute anstehende Gelände reichen; bei Schaffung der genehmigten Landschaftsseen ist aber auch hier keine Ausuferungsgefahr gegeben.

Die geplante Trasse der „Neuen Stever“ führt über land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie vorhandene Gewässerläufe. Die „Neue Stever“ schneidet in das vorhandene Gelände ein, bei entsprechender Tieflage taucht die Gewässersohle in den heutigen Grundwasserkörper ein. Es sind daher Änderungen der Grundwasserverhältnisse möglich. Um die Auswirkungen zu ermitteln wurde ein Grundwassermodell erstellt. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass nur relativ kleinräumige Auswirkungen der Maßnahme, vorwiegend im Nahbereich der „Neuen Stever“, möglich sind. Die Auswirkungen auf die Vegetation sind gering. Es sind keine signifikanten Auswirkungen auf die Eigenwasserversorgungsanlagen zu erwarten. Des Weiteren sind nach den erfolgten Abschätzungen auch keine Schäden an Gebäuden zu erwarten. Allenfalls am Hof Schlüter könnten evtl. Setzungsschäden an Gebäuden auftreten. Deshalb wurde in der Auflage 8 zur Beweissicherung eine Ist- Zustandserhebung der Gebäude des Hofes Schlüter durch einen anerkannten Sachverständigen gefordert.

Unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer, des Landesbetriebs Wald und Holz, des privaten Einwenders, des Antragstellers und der unteren Wasserbehörde wurde ein GW-Monitoring festgelegt (s. Auflage Nr. 56). Die Monitoringergebnisse dienen u.a. der Beweissicherung bei evtl. auftretenden Schadensfällen (s. Auflage Nr. 10).

Zu den Auswirkungen der Maßnahme auf das Grundwasser wird auch auf die Ausführungen unter Nr. 4.4 dieses Bescheides verwiesen.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen (BNatSchG, LNatSchG NRW) und europäischen (FFH-RL, V-RL) Naturschutzrechtes vereinbar.

Das Vorhaben berührt auch den rechtskräftigen Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“. Da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, konnte eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Schaffung der „Neuen Stever“ erteilt werden.

Sonstige planungsrechtliche Vorgaben stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Verfahren hat ein privater Einwender mit Schreiben vom 29.09.2012 fristgerecht Einwendungen gegen den Plan erhoben. In dem Erörterungstermin am 24.09.2014 wurde hierüber bereits ausführlich verhandelt.

Trotz mehrerer Gespräche konnte eine einvernehmliche Lösung nicht herbeigeführt werden, so dass über die Einwendungen abzuwägen ist.

- a. Der Einwender befürchtet, dass nach Erstellung der „Neuen Stever“ und der damit verbundenen Schaffung eines Unterhaltungsweges, Fahrradfahrer, Wanderer und sonstige Personen den am „Alten Postweg“ beginnenden Privatweg häufiger nutzen werden um den Unterhaltungsweg entlang der „Neuen Stever“ zu erreichen als auch vom Unterhaltungsweg kommend die dortige Einfahrt zu seinem Haus benutzen werden um den dahinter liegenden Wald zu erreichen. Die Kennzeichnung als Privatweg und das Untersagen der Benutzung würde ihn nicht umfassend vor Haftungsansprüchen eventuell geschädigter Personen schützen.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Bei dem Weg entlang der „Neuen Stever“ handelt es sich um einen Unterhaltungsweg. Dem zur Unterhaltung des Gewässers Verpflichteten wird durch die Anlage des Weges ermöglicht, das Gewässer zur Durchführung notwendiger Unterhaltungsarbeiten zu erreichen. Der Weg ist somit erforderlich.

Durch eine deutliche Beschilderung im Kreuzungsbereich des Privatweges mit dem Unterhaltungsweg wird hinreichend sichergestellt, dass der Privatweg für die Öffentlichkeit gesperrt ist. In der Erörterung bot der Antragsteller dem Einwender ein weiteres Gespräch hinsichtlich der Beschilderung am Beginn des Privatweges am Alten Postweg und einer evtl. Kostenbeteiligung für eine Sperrvorrichtung im Kreuzungsbereich des Unterhaltungsweges mit dem Privatweg direkt an der Brücke, z.B. durch ein Bodengitter, an.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- b. Der Einwender befürchtet, dass vermehrt Bäume aus seinem Wald auf die „Neue Stever“ und den angrenzenden Unterhaltungsweg fallen werden und das haftungsrechtliche Konsequenzen für ihn haben könnte.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen beträgt der geringste Abstand zwischen dem Wald des Einwenders und dem Unterhaltungsweg ca. 30 m. Eine Gefahrensituation wird nicht gesehen, da die am Waldrand stehenden Bäume eine wesentlich geringere Höhe aufweisen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- c. Der Einwender befürchtet, dass sich die prognostizierten Grundwasserabsenkungen negativ auf den Teich, den Wald und das darin befindliche Biotop auswirken.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Der Grundwasserstand (mittlerer GW-Flurabstand > 2 m, in Gewässernähe 1-2 m) wird im Umfeld des Gebäudes des Einwenders im Mittel um 25 – 50 cm abgesenkt und in Richtung auf das Gewässer im Mittel um rd. 0,5 – 1.0 m abgesenkt. Eine großräumige Veränderung der Grundwasserverhältnisse wird nicht eintreten.

Aufgrund der zuvor beschriebenen geringen zu erwartenden Grundwasserabsenkungen ist ein Trockenfallen des angrenzenden Biotopes ist nicht zu befürchten

Eine massive Beeinträchtigung des Waldstücks ist aufgrund der Grundwasserstandsänderungen nicht zu erwarten. Die meisten betroffenen Waldbereiche weisen im Ist-Zustand bereits Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m auf, so dass diese Grundwasserstände ohnehin nicht fördernd für das Baumwachstum sind. Die hier verbreitet vorkommenden Kiefern- und Lärchenmischwälder sind gegenüber Grundwasserabsenkungen unempfindlich. Der Birkenmischwald- und der Eschenmischwaldbestand sind nicht grundwassergeprägt, was anhand der Vegetation in der Krautschicht erkennbar ist. Die Birke verfügt über eine hohe, die Esche über eine mittlere Trockenheitstoleranz, so dass Änderungen der Bodenfeuchte von den bestandsbildenden Arten toleriert werden dürften.

Unter Beteiligung des Einwenders, Vertretern der Landwirtschaftskammer, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, der unteren Wasserbehörde, des Planungsbüros und des Antragstellers fand am 03.09.2015 ein Gespräch statt. Es wurde einvernehmlich ein Monitoringkonzept festgelegt, welches die durch die „Neue Stever“ zu erwartenden Grundwasseränderungen und die Auswirkungen auf die Vegetation erfasst. Hierzu verweise ich auf die Auflagen Nr. 9, 10, 56 bis 59.

Durch diese Auflagen sind die Interessen des Einwenders hinreichend gewahrt.

6. Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Beteiligten

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Behörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme vorgebracht, bzw. es konnten in nachfolgenden Gesprächen, z.B. am 03.09.2015, entsprechende Kompromisse erzielt werden. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW wurde gem. § 29 BNatSchG im Verfahren beteiligt. Die anerkannten Naturschutzverbände haben keine Bedenken geltend gemacht.

7. Abschließende Gesamtbewertung

Das geplante Vorhaben, nämlich die Wiederanbindung des Stever-Heubach-Gewässersystems an die Lippe durch Schaffung eines für Fische und Makrozoobenthos durchgängigen neuen Gewässers, ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Es ist von landesweiter Bedeutung für die Flussökosysteme Lippe und Stever.

Die Planung ist gerechtfertigt und das Vorhaben ist zur Lösung der derzeit vorhandenen fehlenden Durchgängigkeit an den Stauseen geeignet. Mit dem Vorhaben werden die gesetzten Ziele erreicht. Gründe, die zu einer Ablehnung des Antrages führen sind nicht ersichtlich. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme ist höher zu bewerten als die sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Evtl. verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Gesamten hingenommen werden.

C.Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

WRRL Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) in der zzt. gültigen Fassung

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zzt. gültigen Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. gültigen Fassung
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV NW S. 539) in der zzt. gültigen Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zzt. gültigen Fassung
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Nordrhein-Westfalen vom 08.11.2016 (GV. NRW S. 977) in der zzt. gültigen Fassung
VwVfG NW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NW S. 602) in der zzt. gültigen Fassung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW- vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524 / SGV. NRW 2011) in der zzt. gültigen Fassung
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 568) in der zzt. gültigen Fassung
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 in der zzt. gültigen Fassung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
HQ100	hundertjähriges Hochwasser (Hochwasser, das im statistischen Mittel einmal alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird)
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
FFH	Flora-Fauna-Habitat
RRB	Regenrückhaltebecken

LBP landschaftspflegerischer Begleitplan

LWL –AfW- Landschaftsverband Westf. Lippe, -Archäologie für Westfalen-

LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

D. Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

E. Zustellung / Hinweis auf Auslegung des Planes

Dieser Beschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Der Beschluss wird bei der Stadt Olfen und der Stadt Datteln, in deren Gebiet die Maßnahme ausgeführt werden soll, mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die Bekanntmachung wird außerdem auf der Internetseite, www.kreis-coesfeld.de / unter: Aktuelles, Umweltinformationen / , Bekanntmachungen / , Bekanntmachungen nach Wasserrecht ./ . Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung der „Neuen Stever“ als Verbindung zwischen Stever und Lippe in Olfen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mollenhauer